

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Görlitz fügen zu Erneuer- und Einschärfung, der wegen Ein- und Aufnahme der Hausleute und Fremden, sowohl unterm 17. März 1772. als aufhöchsten Befehl, unterm 18ten Jun. 1793 erlassenen obrigkeitlichen Verordnungen, hiermit jedermannniglich, insbesondere aber sämtlichen Hauswirthen, in der uns anvertrauten Stadt, zu wissen, und es ergeheth hierdurch unser ernstes Ermahnen, daß, waszuförderst

1) die Haus- und Miethleute betrifft,

1) jeder Hauswirth, welchem zwar, nach wie vor freistehet, von den in seinem Hause befindlichen Stuben, Kammern und Behältnissen, nach eigenem Gefallen, viel oder wenig, auf kurze oder lange Zeit an Einheimische oder Fremde zu vermietzen, vor wirklicher Einnehmung eines Miethmanns, wes Geschlechts und Standes derselbe sey, solchen auf der Steuer- Stube, an einem der gewöhnlichen Steuer-Tage Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr bey dem von uns hierzu ernannten Herrn Deputirten anmelde, von diesem einen eigenhändig unterschriebenen Logis-Zettul ohnentgeldlich, oder bey vorkommenden Bedenklichkeiten andere Weisung erwarte, ohne Logis-Zettul aber schlechterdings Niemanden zur Mieth einnehme, oder über die darinnen bestimmte Zeit in Wohnung behalte. Und

2) damit diejenigen, welche dergleichen Logis-Zettul abholen, desto weniger aufgehalten werden, oder einander selbst hindern mögen, hat jeder Wirth, so dessen bedarf, besonders an den gewöhnlichen Miethzeiten zum Termin Ostern und Michael, sich in Zeiten anzugeben, und damit nicht bis auf den letzten Tag vor Einnehmung des Hausmanns anzustehen.

Wie hiernächst

3) jedem, in Hofnung, daß hierunter weder den privilegirten Gasthöfen nachtheiliger Eintrag geschehen, noch anders Ungebührniß verhangen werde, fernerhin nachgelassen bleibet, seine zum Besuch oder in Berrichtungen anherkommenden Anverwandten und Freunde auf kurze Zeit, ohne Anmeldung, in sein Haus oder in Mieth habende Wohnung aufzunehmen; so ist doch, damit unter solchem Vorwand der Endzweck guter Ordnung und öffentlicher Sicherheit nicht verfehlet werde, wenn deren Aufenthalt länger länger als 14 Tage dauern sollte, solches vor deren Ablauf von dem Wirth gleichfalls anzumelden, und mit solchen, wie mit wirklichen Miethleuten zu gebahren. Auch soll

4) jeder Hauswirth Acht haben, daß die bey ihm wohnenden Miethleute, nicht etwa andere zu ihrer Familie nicht gehörige Personen in die zur Mieth inne habenden Behältnisse, ohne unsere Vergünstigung aufnehmen, vielmehr haben sie, die Wirth, solchenfalls das nöthige anzuzeigen, und in Zeiten einen Logis-Zettel anzuschaffen. Jeder Wirth hat

5) der:

